Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5545

07. 11. 89

Sachgebiet 8232

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)
— Drucksachen 11/4124, 11/4452, 11/5490 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Die Notwendigkeit einer generellen Strukturreform unserer Alterssicherungssysteme ist unumstritten. Gravierende Probleme wie das Fortbestehen von Altersarmut, durch die unterschiedlichen Systeme bedingte soziale Ungerechtigkeiten und die immer noch nicht realisierte eigenständige Sicherung der Frauen machen eine grundlegende Neuorientierung in der Rentenpolitik erforderlich.

   Das vorliegende Rentenreformgesetz (RRG 1992) der Regierungsfraktionen und der Fraktion der SPD löst diese Probleme nicht; auch werden damit weder neue Finanzierungsquellen eröffnet, noch wird eine angemessene Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Ganz offensichtlich stehen dabei nicht sozialpolitische Zielsetzungen, sondern Sparüberlegungen im Vordergrund, die zu Rentenkürzungen, zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit und zu einer Verschärfung der sozialen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Alterssicherungssystemen führen. Eine Harmonisierung von Gesetzlicher Rentenversicherung (GRV) und Beamtenversorgung wird nicht vollzogen; Selbständige werden nicht in die Solidargemeinschaft der GRV eingebunden. Eine wirksame Form der armutsbeseitigenden Mindestsicherung unterbleibt. Die Rente nach Mindesteinkommen, ein ohnehin unzulängliches Instrument zur Armutsbekämpfung wird nur bis 1992 verlängert. Die erweiterte Anerkennung von Kindererziehungszeiten, die erst in 25 bis 30 Jahren zum Tragen kommen wird, schafft neue Ungleichheiten, da sie erwerbstätigen Erziehenden nicht zugute kommt.

   Insgesamt geht das Rentenreformgesetz von der Annahme aus, daß sich das beitrags- und lohnbezogene Rentensystem bewährt habe und leugnet damit die Notwendigkeit einer grund-

legenden Reform. In einigen Punkten wird die Beitragsbezogenheit sogar noch verstärkt (Gesamtleistungsmodell) und werden Momente des Solidarausgleichs ab- statt weiter ausgebaut (z. B. Kürzung der Rentenansprüche bei Erwerbslosigkeit und Krankheit). Damit wird das Rentenreformgesetz in keiner Weise den sozialpolitischen Herausforderungen der Gegenwart und noch weniger der Zukunft gerecht. Es gibt keine Antwort auf die zunehmende Aushöhlung des Normalarbeitsverhältnisses und ebensowenig auf die immer brüchiger werdenden Familienstrukturen. Die Folge davon wird sein, daß Armut im Alter und vor allem Frauenarmut fortexistieren werden.

Diese Herausforderungen ließen sich nur mit Hilfe eines einheitlichen, alle Bevölkerungsgruppen einschließenden Rentensystems bewältigen, d. h. mit Hilfe eines Rentensystems, das allen alten Menschen, unabhängig von ihrer Erwerbsbiographie und ihrer Lebensform ein existenzsicherndes Einkommen im Alter garantiert. Ein solches Rentenmodell, das neben einer steuerfinanzierten Grundrente auch die Fortsetzung und Ausweitung einer beitragsbezogenen Zusatzrente enthalten müßte, wäre allerdings nur mit langen Übergangsfristen realisierbar. Deshalb gilt es kurz- und mittelfristig, Eckpunkte einer Reform zu benennen, die Schritte in die aufgezeigte Richtung einleiten.

Das vorliegende Rentenreformgesetz geht somit an den tatsächlichen Reformnotwendigkeiten vorbei. Hinzu kommt, daß es im wesentlichen mit einem absehbaren Defizit in den Rentenkassen und der demographischen Entwicklung begründet wird. Gegen diese Begründung sind prinzipielle Bedenken geltend zu machen: demographische Faktoren bestimmen nur zum Teil die Rentenfinanzierung. Ausschlaggebend dafür ist vielmehr die Beschäftigungsentwicklung einschließlich der innereuropäischen Wanderungsbewegungen und die Frauenerwerbsquote. Aktuelle Zahlen zur Beschäftigungsentwicklung und vor allem die Zuwanderung von Aus- und Übersiedlern/innen lassen die Annahmen, auf denen das Rentenreformgesetz basiert, überholt erscheinen. Neueren Berechnungen zufolge sollen die Rentenkassen durch die Zuwanderung von Aus- und Übersiedlern/innen – selbst bei konstanten Beitragssätzen ab 1990 – im Zeitraum von 2001 bis 2005 19 bis 33 Mrd. DM haben. Schon für die nächsten Jahre wird mittlerweile eine positivere Entwicklung der Rentenfinanzen vorausgesagt als im RRG 1992 zugrunde gelegt wurden.

Angesichts derartiger Entwicklungen und vor allem angesichts der nicht erfolgten grundlegenden Reform, erscheint eine Aussetzung des RRG 1992 geboten, zumal durchaus Spielraum und Zeit zum Überdenken des Vorhabens gegeben sind.

2. Die Rentenreform wird deshalb zunächst ausgesetzt. Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, eine grundlegende Strukturreform der Alterssicherungssysteme einzuleiten, die sich an folgenden rentenpolitischen Zielsetzungen und Eckpunkten orientiert:

– *Beseitigung der Altersarmut*

Die Einführung einer bedarfsorientierten, steuerfinanzierten Grundsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung – in Höhe von heute 1 200 DM monatlich pro Person – ist der wichtigste Schritt, um die fortexistierende Altersarmut unmittelbar zu beseitigen.

– *Eigenständige Sicherung der Frau*

a) Aufbauend auf die bedarfsorientierte Grundsicherung, die unmittelbar zur Beseitigung von Altersarmut führen würde, gilt es in einem zweiten Schritt, Maßnahmen zur eigenständigen Alterssicherung von Frauen einzuleiten. Eine Neuordnung des Hinterbliebenen-Rentenrechts soll dazu führen, daß Frauen anstelle der bisherigen abgeleiteten Ansprüche eigene Rentenansprüche aufbauen können. Die während einer Ehe gezahlten Rentenbeiträge werden gleichmäßig auf die Eheleute aufgeteilt (Ehegattensplitting). Um bei dieser Umstellung den Vertrauensschutz zu wahren, ist durch Übergangsregelungen sicherzustellen, daß Witwen (Witwer) nicht hinter die Ansprüche nach dem geltenden Hinterbliebenenrentenrecht zurückfallen.

b) Die eigenständige Alterssicherung der Frauen ist ferner durch die Erweiterung des bisherigen Leistungs- und Arbeitsbegriffes, d. h. durch eine angemessene Anerkennung von Kindererziehungszeiten (bemessen nach dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten und zusätzlich zu eigener Erwerbstätigkeit) sowie von Zeiten nichtberufsmäßiger Pflege im Rentenrecht voranzutreiben.

– *Harmonisierung, Organisationsreform und Transparenz der Alterssicherungssysteme*

Um ungerechtfertigte, strukturell bedingte soziale Ungleichheiten aufzuheben und für Transparenz in der Alterssicherung zu sorgen, müssen Maßnahmen sowohl in der Beamtenversorgung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen werden:

a) Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wird auf alle Selbständigen ausgeweitet. Nur durch die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung in die gesetzliche Rentenversicherung ist zu gewährleisten, daß die Alterssicherung den an sie gestellten Anforderungen gewachsen sein wird.

b) Beamte sollen zukünftig eigene Beiträge zur Altersversorgung leisten. Aufgrund der gegebenen Einkommensverhältnisse müssen die Angehörigen des unteren und mittleren Dienstes bei der Einführung derartiger Pensionsbeiträge einen finanziellen Ausgleich erhalten, um keine Einbußen zu erleiden. Für die Angehörigen des gehobenen und höheren Dienstes sind entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen.

c) Die Altersentschädigung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages ist neu zu regeln: anstelle der im AbgG erfolgten Versorgungslösung ist eine Regelung anzustreben, die die Abgeordneten in ihrem mitgebrachten Alterssicherungssystem beläßt (anzustrebender Regelfall: Gesetzliche Rentenversicherung).

d) Die bisherige rentenversicherungsrechtliche Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten wird durch einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff ersetzt. Die Versicherungsanstalten für Arbeiter und Angestellte sowie die Bundesknappschaft werden zu einem einheitlichen, regional gegliederten Rentenversicherungsträger zusammengefaßt.

– *Neuordnung des Rentenzugangs*

a) Die derzeitige Regelaltersgrenze ist beizubehalten und gleichzeitig ist die flexible Altersgrenze (bei 35jähriger Wartezeit) für Frauen und Männer auf 60 Jahre auszuweiten; daneben ist das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen ebenfalls solange beizubehalten, wie die offensichtliche strukturelle Benachteiligung der Frauen im Rentenrecht nicht beseitigt ist.

b) Ab dem 60. Lebensjahr soll wahlweise auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Arbeitszeit – bei Teilrentenempfang und Ausgleich für dadurch entstehende Rentenverluste – zu reduzieren. Ziel ist dabei allen Arbeitnehmer/innen einen selbstbestimmten gleitenden Übergang in den Ruhestand zu gewährleisten, wobei gleichzeitig ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Teilzeitarbeit im Alter gegeben sein soll.

c) Außerdem sind Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen für die steigende Zahl von Frühverrentung zu ergreifen. Hier ist der Hebel in erster Linie anzusetzen statt die Altersgrenzen hochzusetzen. Gefordert ist eine Politik, die die Humanisierung der Arbeitswelt konsequent verwirklicht, die Ursachen für die branchenmäßig unterschiedlichen Frühinvaliditätsraten bekämpft, den Grundsatz der „Rehabilitation vor Rente" weiter ausbaut und nicht zuletzt durch den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung hebt.

– *Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Renten*

a) Der Bundeszuschuß soll auf mindestens 25 Prozent der Rentenausgaben angehoben und auf diesem Niveau fortgeschrieben werden. Dadurch ist auch die Finanzierung einer steuerfinanzierten, bedarfsorientierten Grundsicherung zu gewährleisten, die Altersarmut unmittelbar beseitigt.

b) Die Rentenleistungen für Kindererziehung sollen wie bisher der Rentenversicherung über gesondert ausgewiesene Mittel im Rahmen des Familienlastenausgleiches zufließen.

c) Unerläßlich ist die Erschließung neuer Finanzierungsquellen für die Alterssicherung, so müßte z. B. die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe oder Bruttowertschöpfungssteuer überprüft werden.

Bonn, den 7. November 1989

Frau Beck-Oberdorf
Hoss
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333